

Zur Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Ottobeuren

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Ottobeuren

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Ottobeuren mit der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“. Der Entwurf der Satzung und ihrer Anlage, welcher der Niederschrift als Anlage beigefügt sind, sind Bestandteil des Beschlusses.

Neuerlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Neuerlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in § 10 Abs. 2, Satz 2 unter dem Spiegelstrich 4 „Trunkenheit im Dienst“ der Satz „oder vergleichbare Vergehen“ ergänzt werden soll.

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren mit den eingereichten Änderungen in der Sitzung und unter Beschluss 1. Der Entwurf der Satzung, welcher der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

Steuerlicher Abschluss BgA Wasserversorgung und Tiefgarage

Beschluss 1:

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Ottobeuren u. Ollarzried sowie Tiefgarage Ottobeuren wird hiermit festgestellt:

Bilanzsumme:	10.220.149,79 €
Jahresverlust:	- 6.440,85 €

Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 2:

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde sind weiterhin banküblich zu verzinsen, soweit sie nicht aufgrund von steuerlichen Vorschriften als Eigenkapital zu

behandeln sind. Die Verzinsung orientiert sich an langfristigen Darlehen und den Gegebenheiten des Kapitalmarkts und beläuft sich im Jahr 2022 wie im Vorjahr auf 1,5% nach 1% im Vorjahr.

Beschluss 3:

Wie bisher ist Konzessionsabgabe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnvorschriften) von der Wasserversorgung Ottobeuren abzuführen. Aufgrund der Gewinnsituation wird eine Konzessionsabgabe von 65.659,00 € an die Marktgemeinde abgeführt.

Beschluss 4:

Es wird beschlossen, dass Gewinne der Wasserverteilungsstelle Ottobeuren und Ollarzried sowie der Tiefgarage bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

Bekanntgabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2023 vom Markt Ottobeuren und der Spitalstiftung St. Josef sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom vorgelegten Ergebnis der Jahresrechnungen vom Markt Ottobeuren und der Spitalstiftung St. Josef für das Rechnungsjahr 2023.

Die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Marktes Ottobeuren lt. Anlage werden gem. Art. 66 GO genehmigt.

Sonderförderprogramm "Kommunale Trinkbrunnen" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Bewerbung im Rahmen des Sonderförderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für einen öffentlich zugänglichen Trinkbrunnen vor der Treppe beim Haus des Gastes und akzeptiert gleichzeitig die geforderten Zuwendungsbedingungen, diese sind:

- Der vorgesehene Trinkbrunnen entspricht dem aktuellen Stand der Technik mit den entsprechenden hygienischen Anforderungen, die das Lebensmittel Wasser stellt.
- Die Nutzung des angebotenen Wassers ist kostenfrei.
- Der Trinkbrunnen und das Anbringen einer Informationstafel sind gemeinsamer Zuwendungsgegenstand. Ein Trinkbrunnen ohne Begleitung durch eine Informationstafel ist nicht zuwendungsfähig.
- Der Trinkbrunnen einschließlich der Informationstafel muss mindestens 12,5 Jahre betrieben und unterhalten werden. Der Zuwendungsempfänger übernimmt Be-

trieb, Wartung und Reparatur des Trinkbrunnens und der Informationstafel. Ein Abbau bzw. eine Stilllegung der Anlage in der kalten Jahreszeit, d.h. für längstens 6 Monate im Jahr, ist förderunschädlich.

- Planung, Errichtung des Trinkbrunnenbauwerks mit Installation sowie Zu- und geregelter Ableitung sowie die Ausgaben in Verbindung mit der Erstellung und Errichtung der notwendigen Informationstafel sind zuwendungsfähig.
- Die Zuwendung beträgt 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro je Trinkbrunnen-Projekt.